

JUNGEN UNION
KREISVERBAND OBERHAUSEN

Satzung



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Wesen und Ziel der Jungen Union.....	1
§ 2 Junge Union Kreisverband Oberhausen.....	1
§ 3 Gliederung des Kreisverbandes	1
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5 Aufnahmeverfahren	2
§ 6 Verlust der Mitgliedschaft	2
§ 7 Ordnungsmaßnahmen	3
§ 8 Ausschluss	3
§ 9 Organe	4
§ 10 Kreisversammlung	4
§ 11 Einberufung der Kreisversammlung	4
§ 12 Feststellung der Tagesordnung und Ablauf der Kreisversammlung	5
§ 13 Beschlussfähigkeit der Kreisversammlung.....	5
§ 14 Anträge zur Kreisversammlung	5
§ 15 Abstimmung in der Kreisversammlung	6
§ 16 Kreisvorstand	6
§ 17 Wahl des Kreisvorstandes	7
§ 18 Der Kreisvorstand	7
§ 19 Der Kreisvorsitzende	8
§ 20 Der Kreisgeschäftsführer	8
§ 21 Der Finanzreferent.....	9
§ 22 Kassenprüfung	9
§ 23 Stadtbezirksverbände	9
§ 24 Mitgliedsbeitrag	10
§ 25 Änderung der Satzung.....	10
§ 26 Niederschriften	10
§ 27 Ergänzende Regelungen	10
§ 28 Auflösung des Kreisverbandes	11
§ 29 Inkrafttreten	11

§ 1 Wesen und Ziel der Jungen Union

¹Die Junge Union Oberhausen ist eine politische Vereinigung junger Menschen, die innerhalb der CDU an der demokratischen Gestaltung des öffentlichen Lebens mitwirkt und sich um die politische Bildung der jungen Generation bemüht. ²Die Junge Union Oberhausen sieht ihre Aufgabe darin, die Vorstellungen der jungen Generation in die Entwicklung politischer Ziele und Grundsätze für eine humane Gesellschaft einzubringen und sie in der Öffentlichkeit und in der CDU durchzusetzen.

§ 2 Junge Union Kreisverband Oberhausen

¹Die Vereinigung führt den Namen Junge Union Kreisverband Oberhausen (im folgenden Kreisverband). ²Die Stadtbezirksverbände führen zusätzlich ihren entsprechenden Namen. ³Der Kreisverband Oberhausen ist Bestandteil des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Jungen Union Deutschlands.

§ 3 Gliederung des Kreisverbandes

(1) Der Kreisverband besteht auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Oberhausen und gliedert sich in die Stadtbezirksverbände Alt-Oberhausen, Osterfeld und Sterkrade.

(2) ¹Die Grenzen der Stadtbezirksverbände decken sich mit den geographischen Grenzen der Stadtbezirke Alt-Oberhausen, Osterfeld und Sterkrade. ²Jedes Mitglied des Kreisverbandes gehört einem Stadtbezirksverband an. ³Die Zugehörigkeit zu einem Stadtbezirksverband soll sich nach dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt des Mitglieds in Oberhausen richten. ⁴Hat ein Mitglied seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Oberhausen, so weist der Kreisvorstand durch Beschluss das Mitglied einem Stadtbezirksverband zu.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Kreisverbandes kann werden, wer

1. sich zu den Zielen, Werten und Grundsätzen der Jungen Union Deutschlands bekennt;
2. mindestens das 14. und noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat;
3. eine schriftliche Beitrittserklärung zur Jungen Union Deutschlands unterzeichnet hat;
4. nicht Mitglied einer anderen politischen Partei als der CDU/CSU oder einer gegen die CDU/CSU gerichteten oder kandidierenden Gruppe ist.

§ 5 Aufnahmeverfahren

(1) ¹Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf Antrag des Bewerbers. ²Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (z.B. Email) gestellt werden.

(2) Der Vorstand des Kreisverbandes entscheidet über den Antrag durch Beschluss.

(3) ¹Der Bescheid über die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dem Bewerber mitzuteilen. ²Der Angabe eines Grundes bedarf es nicht.

(4) Im Übrigen gilt § 5 Abs. 3 der Satzung der Jungen Union Nordrhein-Westfalen in seiner aktuellen Fassung.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch Austritt, der jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisverband erfolgen kann;
2. durch Ausschluss;
3. mit der Vollendung des 35. Lebensjahres. Bekleidet ein Mitglied des 35. Lebensjahres ein Amt im Kreisverband, so erlischt die Mitgliedschaft erst mit Ablauf der Amtsperiode;



4. durch Tod.

(2) Mit Verlust der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegenüber den Mitgliedern können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung;
2. Verweis;
3. Enthebung von Ämtern in der Jungen Union und
4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der Jungen Union auf Zeit.

(3) ¹Zuständig für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 ist der Kreisvorstand, für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 der Bezirksvorstand. ²Für Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Der Beschluss über eine Ordnungsmaßnahme muss schriftlich begründet, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, dem Betroffenen persönlich übergeben oder per Einschreibebrief zugestellt werden.

§ 8 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann nur aus der Jungen Union ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze der Jungen Union verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt (vgl. § 10 Abs. 4 Parteiengesetz).

(2) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Kreisvorstandes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch das Landesschiedsgericht der Jungen Union Nordrhein-Westfalen.

(3) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

§ 9 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

1. die Kreisversammlung,
2. der Kreisvorstand,
3. der Kreisvorsitzende.

§ 10 Kreisversammlung

(1) Die Kreisversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes.

(2) ¹Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung anderen Organen übertragen sind. ²Zu ihr werden alle Mitglieder des Kreisverbandes eingeladen.

§ 11 Einberufung der Kreisversammlung

(1) ¹Die Kreisversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. ²Sie ist von dem Kreisvorsitzenden einzuberufen. ³Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens fünf-Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes oder die Mehrheit der Mitglieder des Kreisvorstandes es verlangen.

(2) ¹Zeit, Versammlungsort und Tagesordnung der Kreisversammlung sind mindestens sieben Tage vorher allen Mitglieder des Kreisverbandes schriftlich mitzuteilen. ²Hierbei sollen die Mitglieder elektronisch mittels Email eingeladen werden, wenn sie ihre Emailadresse beim Eintritt in den Kreisverband angegeben haben.

§ 12 Feststellung der Tagesordnung und Ablauf der Kreisversammlung

(1) ¹Anträge durch ein Mitglied des Kreisverbandes auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Kreisversammlung schriftlich mit einer kurzen Begründung beim Kreisvorsitzenden oder bei einem seiner Stellvertreter einzureichen. ²Über Annahme oder Ablehnung des Antrages wird gem. § 15 abgestimmt.

(2) ¹Zu Beginn der Kreisversammlung sind ein Versammlungsleiter und ein Schriftführer zu wählen. ²Finden zugleich Wahlen zum Kreisvorstand statt, so sind zusätzlich eine Mandatsprüfungs- und eine Stimmzählkommission zu wählen.

§ 13 Beschlussfähigkeit der Kreisversammlung

(1) ¹Jede ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. ²In der Einladung zur Kreisversammlung ist darauf hinzuweisen.

(2) Die ordnungsgemäße Einberufung ist protokollarisch in der Niederschrift festzuhalten.

§ 14 Anträge zur Kreisversammlung

(1) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat auf der Kreisversammlung das Recht, zu jedem Punkt der Tagesordnung sachbezogene Zusatzanträge zu stellen und zur Abstimmung bringen zu lassen.

(2) ¹Über den weitest gehenden Antrag von mehreren gleichartigen Anträgen wird zuerst abgestimmt.

²Über folgende Anträge wird sofort verhandelt oder abgestimmt:

1. Antrag auf Schluss der Rednerliste,
2. Antrag auf Schluss der Debatte,
3. Antrag auf Vertagung.

³Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so erhält zum Sachantrag außer dessen Antragsteller nur noch ein Redner gegen den Sachantrag das Wort.

⁴Hierbei gilt die Reihenfolge der Rednerliste, doch ist eine Übertragung auf einen anderen Versammlungsteilnehmer erlaubt.

§ 15 Abstimmung in der Kreisversammlung

(1) ¹Die Kreisversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen zählen nicht mit. ²Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) ¹Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand, falls nicht die Satzung etwas anderes bestimmt oder eines der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. ²Jedes Mitglied kann die Gegenprobe fordern.

§ 16 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus:

1. dem Kreisvorsitzenden
2. zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden
3. dem Finanzreferenten
4. dem Kreisgeschäftsführer
5. vier weiteren Mitgliedern als Beisitzer.

(2) ¹Die Stadtbezirkvorsitzenden sowie Mitglieder des Kreisverbandes die dem Bezirks-,

Landes- oder Bundesvorstand der Jungen Union angehören, nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil. ²Ist der Vorsitzende eines Stadtbezirkes schon mit Stimmrecht in den Kreisvorstand gewählt, wird er nur im Verhinderungsfall durch einen Vertreter aus dem Stadtbezirk vertreten.

§ 17 Wahl des Kreisvorstandes

(1) ¹Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden in geheimer Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln gewählt. ²Hierbei hat die Wahl des Kreisvorsitzenden, des Finanzreferenten und des Kreisgeschäftsführers einzeln zu erfolgen. ³Die Wahl der stellvertretenden Kreisvorsitzenden und der Beisitzer kann jeweils gemeinsam erfolgen.

(2) Alle Wahlhandlungen werden durch den Versammlungsleiter durchgeführt.

(3) ¹Alle Kreisvorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Gewählt ist der Kandidat mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Ist eine Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. ³Als Beisitzer sind die vier Kandidaten gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen.

(4) Die Wahlperiode des Kreisvorstandes beträgt zwei Jahre.

(5) ¹Alle Amtsinhaber können durch die Wahl eines Nachfolgers durch die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung abberufen werden (konstruktives Misstrauensvotum). ²Ein solcher Antrag muss unbeschadet des § 12 Abs. 1 schriftlich beim Kreisvorstand eingereicht werden und als ordentlicher Punkt auf der Tagesordnung einer ordnungsgemäßen Sitzung der Kreisversammlung aufgeführt werden. ³Dem Betroffenen Mitglied des Kreisvorstandes ist auf der Kreisversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Scheiden der Kreisvorsitzende oder mehr als zwei sonstige Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Kreisversammlung zur Vornahme der Nachwahl für den Rest der laufenden Amtszeit einzuberufen.

§ 18 Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse der Kreisversammlung aus.

(2) Er bestimmt das Jahresprogramm.

(3) Er hat der nächstfolgenden Kreisversammlung über seine Tätigkeiten Rechenschaft zu geben.

(4) Auf der jährlichen Kreisversammlung nach § 11 Abs. 1 S. 1 hat der Kreisvorstand einen Jahresbericht über seine Tätigkeiten und die Entwicklungen des Kreisverbandes während des abgelaufenen Kalenderjahres abzugeben.

(5) Der Vorstand regelt seine Geschäftsordnung und die Verteilung seiner Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 19 Der Kreisvorsitzende

(1) Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband nach innen und nach außen.

(2) Der Kreisvorsitzende hat den Vorstand mindestens einmal im Vierteljahr einzuladen und leitet seine Sitzungen.

(3) Im Verhinderungsfalle wird er durch einen der stellvertretenden Kreisvorsitzenden vertreten.

§ 20 Der Kreisgeschäftsführer

(1) Er ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes zusammen mit dem Kreisvorstand verantwortlich.

(2) Der Kreisgeschäftsführer kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (vgl. § 30 BGB).

(3) Alle organisatorischen Aufgaben werden von ihm in Rücksprache mit dem Kreisvorsitzendem oder dem Kreisvorstand geplant und ausgeführt.

§ 21 Der Finanzreferent

(1) ¹Dem Finanzreferenten obliegt die Überwachung der Einnahmen und der Ausgaben. ²Er führt die Kassenbücher und legt sie auf Verlangen dem Kreisvorstand vor.

(2) ¹Für die Kontoführung sind zwei Unterschriften erforderlich. ²Unterschriftsberechtigt sind der Kreisvorsitzende, der Finanzreferent und der Kreisgeschäftsführer. ³Für den Kreisvorsitzenden gilt § 19 Abs. 3 entsprechend.

(3) Für die sachlich richtige Verwendung des Vermögens der Jungen Union sind der Finanzreferent und der Kreisvorsitzende verantwortlich.

§ 22 Kassenprüfung

(1) ¹Die Kassenprüfer werden von der Kreisversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. ²Sie dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören.

(2) ¹Die Kassenprüfung erfolgt jährlich. ²Am Ende einer Wahlzeit geben die Kassenprüfer der Kreisversammlung einen Prüfungsbericht ab. ³Bei positivem Ausgang wird der Bericht mit dem Vorschlag der Entlastung des Kreisvorstandes verknüpft.

(3) Über die Entlastung des Kreisvorstandes entscheidet die Kreisversammlung.

§ 23 Stadtbezirksverbände

(1) ¹Die Stadtbezirksverbände haben einen Vorstand. ²Er besteht aus einem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und einem, drei oder fünf Beisitzern. ³Die Wahlperiode für den Stadtbezirksverband beträgt zwei Jahre. ⁴Er wird von der Stadtbezirksversammlung gewählt.

(2) ¹Mitglieder des Stadtbezirksverbandes die dem Kreis-, Bezirks-, Landes- oder Bundesvorstand der Jungen Union angehören, nehmen beratend an den Stadtbezirksvorstandssitzungen teil.

(3) ¹Die Stadtbezirksversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.
²Sie ist von dem Stadtbezirksvorsitzendem einzuberufen. ³Die Vorschriften über die Kreisversammlung (§§ 10 bis 15 sowie §17) geltend entsprechend.

§ 24 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder des Kreisverbandes und insbesondere die Mitglieder des Kreisvorstandes sollen einen freiwilligen Beitrag an den Kreisverband leisten.

§ 25 Änderung der Satzung

(1) ¹Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Kreisvorstand mindesten drei Tage vorher schriftlich einzureichen. ²Sie sind bei der Einberufung der Kreisversammlung zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

(2) ¹Änderungen der Satzung können nur durch die Kreisversammlung beschlossen werden. ²Die Kreisversammlung kann Änderungen der Satzung nur mit zwei Drittel der gültigen Stimmen und mindestens der Hälfte der stimmberechtigt anwesenden Mitglieder beschließen.

§ 26 Niederschriften

¹Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. ²Sie müssen die Anwesenheitsliste, die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten.

§ 27 Ergänzende Regelungen

(1) ¹In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen der Satzung der Jungen Union Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.



²Streitigkeiten innerhalb des Kreisverbandes werden durch das Schiedsgericht der Jungen Union Nordrhein-Westfalen entschieden. ³Die Zuständigkeit und das Verfahren richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der Verfahrensordnung.

(2) ¹Die Satzung gebraucht aus Gründen der Praktikabilität ausschließlich die maskuline grammatische Form. ²Mit dieser Form sind, sofern angebracht, auch die femininen Bezeichnungen gemeint.

§ 28 Auflösung des Kreisverbandes

¹Die Auflösung des Kreisverbandes ist beim Kreisvorstand schriftlich zu beantragen.

²Der Kreisverband kann sich nur in einer eigens dafür einberufenen Kreisversammlung mit mindestens Drei-Vierteln der gültigen Stimmen und mindestens der Hälfte der stimmberechtigt anwesenden Mitglieder auflösen. ³Im Auflösungsfall soll das Vermögen des Kreisverbandes der CDU Oberhausen zufallen.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Zustimmung durch die Kreisversammlung in Kraft.

Beschlossen am 18. April 1991 auf der Kreisversammlung der Jungen Union Oberhausen.

Geändert am 22. Juni 1993 auf der Kreisversammlung der Jungen Union Oberhausen.

Geändert am 08. Februar 2006 auf der Kreisversammlung der Jungen Union Oberhausen.

Geändert am 17.03.2017 auf der Kreisversammlung der Jungen Union Oberhausen.

**Satzung der
Jungen Union Kreisverband Oberhausen**



Für den Kreisvorstand:

Der Kreisvorsitzende

---Johannes Thielen---

Die stellvertretende Kreisvorsitzende

---Kathrin Lösken---

Die stellvertretende Kreisvorsitzende

---Carolin Dubbert---

Der Kreisgeschäftsführer

---Michael Langenbusch---

Der Finanzreferent

---Dennis Schönau---

Der Beisitzer

---Nunzio Cavallo---

Die Beisitzerin

---Sophia Harmes---

Der Beisitzer

---Chris Höppner---

Der Beisitzer

---Florian Bronkalla---